

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 504

Bern, 9. Januar 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiber Pittet

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigte



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B. _____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Rechtsverweigerung

Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs

Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die Regionale Staats-
anwaltschaft Emmental-Oberaargau im Verfahren EO 25 5397

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren, in dessen Rahmen sich B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) als Privatkläger konstituierte. Am 8. August 2025 setzte die Staatsanwaltschaft die Frist gemäss Art. 318 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) an. Mit Schreiben vom 21. August 2025 und 27. September 2025 verlangte der Beschwerdeführer Akteneinsicht, welche durch die Staatsanwaltschaft am 16. September 2025 und 13. Oktober 2025 jeweils teilweise gewährt wurde. Das Schreiben vom 13. Oktober 2025 wurde mit einer letztmaligen Frist von zehn Tagen zur Stellung von Beweisanträgen verbunden. Am 24. Oktober 2025 (Eingang bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern: 28. Oktober 2025) erhob der Beschwerdeführer Beschwerde wegen Rechtsverweigerung. Mit Verfügung vom 3. November 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und bot der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme, welche diese am 10. November 2025 wahrnahm.
2. Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und konkrete Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch gegen Unterlassungen unter Einschluss der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 Bst. a der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer ergibt sich aus Art. 13 Bst. c StPO i.V.m. Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11). Der Beschwerdeführer hat sich als Straßkläger konstituiert. Als solcher hat er grundsätzlich ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gewährung seiner Verfahrensrechte innert angemessener Frist. Seine Beschwerdelegitimation gibt somit zu keinen Bemerkungen Anlass (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.
3.
 - 3.1 In Lehre und Rechtsprechung wird zwischen formeller Rechtsverweigerung im engeren Sinn und materieller Rechtsverweigerung unterschieden. Eine formelle Rechtsverweigerung im engeren Sinne meint lediglich die Weigerung einer Strafbehörde, eine ihr nach Gesetz obliegende hoheitliche Verfahrenshandlung vorzunehmen, also ein Untätigbleiben, obschon eine Pflicht zum Tätigwerden bestünde, und diese Weigerung nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Teilt die Behörde demgegenüber auf Antrag unmissverständlich ihre Weigerung mit, tätig zu werden oder in eine bestimmte Richtung hin zu verfügen, liegt eine Negativverfügung vor, welche das Anfechtungsobjekt für ein Rechtsmittel darstellt (Urteil des Bundesgerichts 1B_303/2020 vom 2. März 2021 E. 4.3 und 4.4; GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 18 zu Art. 396 StPO; KELLER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 9 zu Art. 396 StPO).

- 3.2 Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten (Art. 101 Abs. 1 StPO). Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfweise bei einer andern Strafbehörde einzusehen. Anderen Behörden sowie den Rechtsbeiständen der Parteien werden sie in der Regel zugestellt (Art. 102 Abs. 2 StPO). Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen (Art. 102 Abs. 3 StPO).

Der Grundsatz der Waffengleichheit verlangt zunächst eine formale Gleichbehandlung der Parteien in ihrer prozessualen Rechtsposition. Darüber hinaus haben die entscheidenden Instanzen unter Umständen aber auch Massnahmen zu treffen, um den Parteien gleichwertige Chancen für die Mitwirkung im Verfahren zu ermöglichen (WALDMANN, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2. Aufl. 2025, N. 21 zu Art. 29 BV).

- 3.3 Mit Schreiben vom 16. September 2025 bediente die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer mit Kopien der folgenden Dokumente: Eröffnungsverfügung vom 12. Juni 2025, Anzeige des Beschwerdeführers vom 11. Juni 2025, edierte Unterlagen der JVA E._____. Soweit ersichtlich, handelt es sich dabei um den Teil der Akten zwischen erstem und zweitem Trennblatt.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 liess die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer sodann Kopien der folgenden Dokumente zukommen: Eröffnungsverfügung vom 1. Juli 2025, Strafanzeige von C._____ vom 25. Mai 2025, Schreiben an JVA E._____ vom 2. Juni 2025 (Aufforderung zur Stellungnahme), Fristverlängerung JVA E._____ vom 12./13. Juni 2025, Stellungnahme JVA E._____ vom 24. Juni 2025 inkl. der darin erwähnten Beilagen, Schreiben an AJV Bern vom 2. Juli 2025 (Aufforderung zur Stellungnahme), Fristverlängerung AJV Bern vom 7./8. Juli 2025, Stellungnahme AJV Bern bzw. BVD Bern vom 21. Juli 2025. Diese entsprechen dem Teil der Akten vor dem ersten Trennblatt.

Nicht zugestellt wurde dem Beschwerdeführer der Teil der Akten hinter dem zweiten Trennblatt, in dem sich insbesondere die Mitteilung i.S.v. Art. 318 Abs. 1 StPO mit dem Einstellungsentwurf befindet.

- 3.4 Die Generalstaatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, dass dem Begehren des Beschwerdeführers um Akteneinsicht vollumfänglich entsprochen worden sei. Dies ist insofern korrekt, als der Beschwerdeführer mindestens grosse Teile der Akten erhalten haben wird, sei es, weil sie ihm eröffnet oder als Kopie geschickt wurden. Allerdings ist nicht aktenkundig, dass er alle Akten erhalten hat. So findet sich hinter dem zweiten Trennblatt etwa ein Schreiben von C._____ vom 18. August 2025, von welchem zumindest nicht aktenkundig Kenntnis gegeben wurde.
- 3.5 Im Schreiben vom 27. September 2025 an die Staatsanwaltschaft führte der Beschwerdeführer aus, dass er seit dem 16. September 2025 stationär im Spital behandelt und voraussichtlich nächste Woche nach F._____ verlegt werde. Das

bedeute, dass er weder aktuell noch in naher Zukunft Zugriff auf das Dossier haben werde. In der Folge wiederholte er sein Gesuch um Akteneinsicht und erweiterte es auf sämtliche Akten – auch solche, die ihm bereits ausgehändigt worden seien, mit Ausnahme derjenigen des Schreibens vom 22. September 2025 (Anmerkung der Kammer: gemeint ist wohl das Schreiben vom 16. September 2025).

- 3.6 Es finden sich Dokumente in den Akten, von denen nicht aktenkundig ist, dass sie dem Beschwerdeführer zugestellt worden wären. Bereits deshalb ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde gutzuheissen. Auch hätte der Grundsatz der Waffen-gleichheit im vorliegenden Fall geboten, dem Beschwerdeführer sämtliche Akten in Kopie zukommen zu lassen. Der Beschwerdeführer befindet sich im Strafvollzug und machte geltend, innert der angesetzten Frist keinen Zugriff auf seine Dokumente zu haben. Es liegt offensichtlich nicht in seiner Macht, über seinen Aufenthaltsort zu verfügen.

Auch in der vorliegenden Konstellation wäre die Grenze einer solchen Leistungspflicht der Staatsanwaltschaft im Rechtsmissbrauch zu erblicken gewesen. Den Akten lassen sich aber keine Hinweise auf solcherlei Verhalten des Beschwerdeführers entnehmen.

Indem die Staatsanwaltschaft in dieser Situation keine vollumfängliche Akteneinsicht gewährte und eine letzte Frist für Beweisanträge stellte, beging sie eine formelle Rechtsverweigerung i.e.S. Nur am Rande ist festzuhalten, dass dem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 2025 keine Weigerung entnommen werden kann, vollumfängliche Akteneinsicht zu gewähren respektive sämtliche Akten in Kopie zuzustellen. Entsprechend handelt es sich nicht um eine Negativverfügung.

4. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde wird gutgeheissen. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen (Art. 397 Abs. 4 StPO), dem Beschwerdeführer – falls dies noch nicht geschehen sein sollte – Kopien der vollständigen Akten zukommen zu lassen und danach erneut Frist i.S.v. Art. 318 Abs. 1 StPO anzusetzen.
5. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'400.00 (Art. 428 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigten sind keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO). Es ist weder ersichtlich noch wird vorgebracht, dass es sich um eine komplizierte Sache handelt, die einen hohen Arbeitsaufwand notwendig machte (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2 f.). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist damit ebenfalls keine Entschädigung auszurichten (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 und 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau eine Rechtsverweigerung begangen hat. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau wird angewiesen, dem Beschwerdeführer – falls dies noch nicht geschehen sein sollte – Kopien der vollständigen Akten zukommen zu lassen und danach erneut Frist i.S.v. Art. 318 Abs. 1 StPO anzusetzen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, trägt der Kanton Bern.
3. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
4. Zu eröffnen:
 - dem Strafkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Staatsanwalt D. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)
- der Beschuldigten (per A-Post)

Bern, 9. Januar 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Pittet

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.